

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale
Datenzentrale,
Mainz

Wirtschaftsjahr 2023

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts zum
31. Dezember 2023

DORNBACH GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

MAINZ

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	17
3. Zusammenfassende Beurteilung	17
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
1. Vermögenslage (Bilanz)	18
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	20
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	21
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	23
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	23
G. Schlussbemerkung	24

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung der

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale,

Mainz,

– im Folgenden auch kurz „KDZ“ oder „Eigenbetrieb“ genannt –

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebs nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag vom 24. Januar 2023 lag der Beschluss des Stadtrats vom 24. November 2021 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 7. Februar 2023 angenommen.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 89 GemO. Nach § 22 Abs. 2 EigAnVO kommen die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zur Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften der EigAnVO nichts Anderes ergibt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten wird auf Abschnitt D. und F. des Berichts verwiesen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung, Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt.

Den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält die Anlage 7.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Werkleiter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Die Betriebsleistungen des Jahres 2023 betragen insgesamt TEUR 19.019. Gegenüber den geplanten Betriebsleistungen von TEUR 17.382 bedeutet dies eine Steigerung um TEUR 1.637. Die Steigerung ist vor allem auf Digitalisierungsprojekte, insbesondere im Schulumfeld, wie die Einrichtung von flächendeckenden WLAN, sowie auf das MWM-Projekt (IT-Arbeitsplatz der Zukunft) zurückzuführen.
- Gemessen am Gesamtkapital beträgt die Eigenkapitalquote 43,7 %-Punkte. Das Anlagevermögen ist vollständig durch Eigenkapital sowie durch mittel- und langfristiges Fremdkapital finanziert.
- Entgegen früherer Prognosen hat sich die gute Finanzausstattung der Stadt Mainz in den Jahren 2021/2022 eingetrübt. Inwieweit es weiterhin möglich ist, die steigenden Anforderungen an die Digitalisierung von Dienstleistungen umzusetzen, ist derzeit noch nicht abzuschätzen. Es wird in den kommenden Jahren mit einer soliden Aufgaben- und Ertragslage gerechnet.
- Zahlreiche neue Aufgaben, die insbesondere aufgrund europäischer Rechtsetzung unmittelbar von den Kommunen umzusetzen sind sowie Anforderungen aus dem E-Government-Bereich werden neue und quantitativ sowie qualitativ steigende Leistungen erfordern. Gleichzeitig stellt die Datensicherheit, auch und insbesondere im Zeichen des Ukrainekriegs die KDZ und die Stadtverwaltung vor neue Herausforderungen, die nur mit erheblichen zusätzlichen Kraftanstrengungen bewältigt werden können. Der dadurch entstehende zusätzliche Personalbedarf wird bei gleichzeitigem Ausscheiden von zahlreichen erfahrenen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern in den kommenden Jahren schwer zu de-

cken sein. Die bisher vom Hauptamt der Stadtverwaltung Mainz durchgeführten Recruitmentmaßnahmen reichen zur Personaldeckung bislang nicht aus.

- Die stetig wachsenden Anforderungen durch die Einführung neuer Produkte, die Umsetzung weiterer gesetzlicher Regelungen und die steigenden Aufwendungen für die Sicherstellung des laufenden Betriebs an eine moderne IT, führen zu zusätzlichem Personalbedarf, der über den Arbeitsmarkt nicht ausreichend oder nur schwer zu decken ist. Dieser sich seit Jahren abzeichnende Trend hat sich 2023 weiter verstärkt und lässt erwarten, dass in den kommenden Jahren kaum ausreichendes Personal gewonnen werden kann. Daher ist der Erwerb der erforderlichen Kompetenzen durch selbst initiierte und finanzierte Aus- und Weiterbildung von Fachinformatikern sowie längerfristige praktische Erfahrungen zu erreichen. Bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an die KDZ ist abzusehen, dass weitere Leistungsreduzierungen erforderlich werden. Einzelne Projekte können bereits nicht mehr zeitnah durchgeführt werden.
- Ab dem Jahr 2025 werden durch die Änderung des Umsatzsteuerrechts einige Hostingverfahren der KDZ, wie z.B. LOGA, umsatzsteuerpflichtig.
- Bestandsgefährdete Risiken bestehen nicht.
- Für das Wirtschaftsjahr 2024 wird mit einem Jahresgewinn von TEUR 260 gerechnet.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) der Stadt Mainz I Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale, Mainz, unter dem Datum vom 26. Juli 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Mainz I Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale, Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Mainz I Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale, Mainz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Mainz I Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale, Mainz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung

der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vermittelt. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Nach § 89 Abs. 3 GemO wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 4 KomEinrPrV RP erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellung, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind,
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken,
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind; die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des geprüften Eigenbetriebs, eventuelle verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen der Verluste und des Jahresverlustes sind darzustellen,
4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Die Werkleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 27. Mai bis zum 26. Juli 2024 in unserem Büro in Mainz durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. Juli 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022; er wurde vom Stadtrat am 11. Oktober 2023 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Werkleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebs bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Absatz (Forderungen und Umsatzerlöse),
- Beschaffung (Verbindlichkeiten und Materialaufwand),
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Entwicklung des Anlagevermögens.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebs haben wir u. a. Bankbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für Verbindlichkeiten eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebs erfolgt mit einem eigenen IT-System unter Verwendung des Programms DKS SoftM (Finanzbuchhaltung) und Schiller (Anlagenbuchhaltung) der Comarch Software und Beratung AG, München. Die Softwarebescheinigung der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, vom 8. August 2012 für das Programm wurde uns vorgelegt.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2)

wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Formvorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz wurden beachtet.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bei den Angaben zu den Gesamtbezügen der Werkleitung (§ 285 Nr. 9a HGB) im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen ent-

sprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III..

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der Stadt Mainz I Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Abschreibungen bei den entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen und den Sachanlagen erfolgen nach der linearen Methode auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.
- Die Beihilferückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bewertet worden. Die Beihilferückstellung wurde pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Es wurde die Sterbetabelle nach Heubeck 2018/G zugrunde gelegt.
- Die Bemessung der in die Rückstellungsbildung eingehenden künftigen Ausgaben zur Erfüllung der künftigen Verpflichtung mit den Vollkosten.

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. Hinsichtlich der einzelnen angewandten und geprüften Bewertungsgrundlagen und -methoden verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3) sowie unsere Darstellungen unter "D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung".

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen. Bewertungswahlrechte wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt. Eine Änderung bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen ergab sich nicht. Ermessensspielräume wurden dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend ausgeübt.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage (Bilanz)

Vermögensstruktur

	2023		2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	732	4,2	577	3,6	155
Sachanlagen	9.041	52,5	8.697	53,9	344
Finanzanlagen	8	0,0	8	0,0	0
Anlagevermögen	9.781	56,7	9.282	57,5	499
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.491	20,3	4.178	25,9	-687
Übrige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	1.932	11,2	1.321	8,2	611
Liquide Mittel	2.030	11,8	1.349	8,4	681
Umlaufvermögen	7.453	43,3	6.848	42,5	605
	17.234	100,0	16.130	100,0	1.104

Kapitalstruktur

	2023		2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Stammkapital	1.050	6,1	1.050	6,5	0
Allgemeine Rücklage	6.006	34,9	5.545	34,4	461
Jahresgewinn	467	2,7	461	2,9	6
Eigenkapital	7.523	43,7	7.056	43,8	467
Beihilferückstellungen	1.691	9,8	1.771	11,0	-80
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.911	16,9	3.268	20,3	-357
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	850	4,9	0	0,0	850
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	5.452	31,6	5.039	31,3	413
Übrige Rückstellungen	908	5,3	729	4,5	179
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	357	2,1	242	1,5	115
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	109	0,6	280	1,7	-171
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	644	3,7	1.168	7,2	-524
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	2.241	13,0	1.616	10,0	625
Kurzfristiges Fremdkapital	4.259	24,7	4.035	24,9	224
	17.234	100,0	16.130	100,0	1.104

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Beim Anlagevermögen stehen den Zugängen von TEUR 3.404 Abschreibungen von TEUR 2.904 und Abgänge von TEUR 1 gegenüber. Die Zugänge betreffen vor allem die Anschaffung von IT-Ausstattung (TEUR 1.557), die Anschaffung der übrigen Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 1.170) sowie von Software (TEUR 424).

Der Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist insbesondere auf den um TEUR 378 niedrigeren Forderungsbestand aus Leistungen an die Stadt Mainz sowie die um TEUR 299 niedrigeren Forderungen gegenüber Dritten zurückzuführen. Bei den Forderungen an die Stadt Mainz ist der Rückgang vor allem auf den Zahlungseingang bei den Forderungen, die aus der Ausstattung der Schulen mit WLAN herrührten, zurückzuführen.

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten führten vorallem höhere Vorauszahlungen für Wartungsleistungen zu einem Anstieg.

Die Ursachen für die Entwicklung der liquiden Mittel werden in der nachfolgenden Kapitalflussrechnung dargestellt.

Der Anstieg des Eigenkapitals ist ausschließlich auf den Jahresgewinn von TEUR 467 zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (lang-, mittel- und kurzfristig) vermindern sich um die planmäßigen Darlehenstilgungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger (mittel- und langfristige Verbindlichkeiten) resultieren aus einem von der Stadt Mainz gewährten Investitionskredit.

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen überwiegend Anzahlungen von der Stadt Mainz.

Der Rückgang bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert aus dem wertmäßig niedrigeren Bestand an Eingangsrechnungen von externen Dienstleistern zum Jahresende 2023.

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten führten vorallem höhere Einnahmen aus WLAN-Ausstattungen in Schulen zu einem Anstieg.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

	2023 TEUR	2023 TEUR	2022 TEUR
Periodenergebnis	467		461
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.904		2.602
+ / - Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	99		-24
- / + Sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	-14		17
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	90		-1.116
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-70		1.198
- Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-2		0
+ Zinsaufwendungen	111		70
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>3.585</u>	<u>3.208</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	3		0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-447		-207
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.957		-4.783
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>-3.401</u>	<u>-4.990</u>
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	850		810
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-242		-63
- Gezahlte Zinsen	-111		-70
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>497</u>	<u>677</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		681	-1.105
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		<u>1.349</u>	<u>2.454</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u><u>2.030</u></u>	<u><u>1.349</u></u>

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	2023		2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	18.994	99,9	17.222	99,9	1.772
Übrige Erträge	<u>25</u>	<u>0,1</u>	<u>16</u>	<u>0,1</u>	<u>9</u>
Betriebserträge	19.019	100,0	17.238	100,0	1.781
Materialaufwand	-2.096	-11,0	-2.207	-12,8	111
Personalaufwand	-6.789	-35,7	-6.494	-37,7	-295
Abschreibungen	-2.904	-15,3	-2.601	-15,1	-303
Übrige Aufwendungen	<u>-6.649</u>	<u>-35,0</u>	<u>-5.402</u>	<u>-31,3</u>	<u>-1.247</u>
Betriebsaufwand	-18.438	-97,0	-16.704	-96,9	-1.734
Betriebsergebnis	581	3,0	534	3,1	47
Finanzergebnis	<u>-111</u>	<u>-0,6</u>	<u>-70</u>	<u>-0,4</u>	<u>-41</u>
Ergebnis vor Ertragsteuern	470	2,4	464	2,7	6
Ertragsteuern	<u>-3</u>	<u>0,0</u>	<u>-3</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>
Jahresergebnis	<u>467</u>	<u>2,4</u>	<u>461</u>	<u>2,7</u>	<u>6</u>

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Die Umsatzerlöse weisen die folgende Zusammensetzung und Entwicklung auf:

	<u>2023</u> TEUR	<u>2022</u> TEUR	<u>+/-</u> TEUR
<u>Stadt Mainz:</u>			
- Systemmanagement	8.066	6.992	+1.074
- Projektarbeit	1.472	1.310	+162
- IT-Verarbeitung/ Wartung	1.255	1.071	+184
- Nutzungsentgelt für Software und IT-Geräte	1.107	1.038	+69
- Andere Umsätze	<u>777</u>	<u>551</u>	<u>+226</u>
Umsatzerlöse Stadt Mainz	12.677	10.962	+1.715
<u>Andere Kunden:</u>			
- IT-Verarbeitung	3.738	3.828	-90
- Systemmanagement	1.586	1.487	+99
- Andere Umsätze	<u>993</u>	<u>945</u>	<u>+48</u>
Umsatzerlöse andere Kunden	<u>6.317</u>	<u>6.260</u>	<u>+57</u>
<u>Insgesamt</u>	<u>18.994</u>	<u>17.222</u>	<u>+1.772</u>

Der Anstieg des Personalaufwandes resultiert maßgeblich aus der höheren Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter (+3 Mitarbeiter), der erstmals ganzjährigen Beschäftigung der in 2022 eingestellten Mitarbeiter sowie aus den erstmals ganzjährigen Auswirkungen der Tarifierhöhungen von durchschnittlich 1,80 Prozentpunkten zum 1. April 2022.

Bei den übrigen Aufwendungen ist der Anstieg insbesondere auf die gestiegenen Aufwendungen für die Miete von Rechnerleistungen (+TEUR 571), für IT-Zubehör (+TEUR 296), Wartungskosten (+TEUR 276) sowie für den Strombezug (+TEUR 103) zurückzuführen.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Eine Verwendung des unter C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mainz, 26. Juli 2024

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Kern
Wirtschaftsprüfer



Laehn
Wirtschaftsprüfer

Stadt Mainz I Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale, Mainz

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>731.549,00</u>	<u>577.109,00</u>
	731.549,00	<u>577.109,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.654.575,98	4.735.951,98
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.298.773,16	3.870.725,34
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	87.681,26	69.902,37
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	<u>19.835,67</u>
	9.041.030,40	<u>8.696.415,36</u>
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	<u>8.000,00</u>	<u>8.000,00</u>
	<u>8.000,00</u>	<u>8.000,00</u>
	<u>9.780.579,40</u>	<u>9.281.524,36</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.491.184,61	4.178.183,09
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.885,02</u>	<u>12.855,58</u>
	3.496.069,63	<u>4.191.038,67</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>2.029.934,90</u>	<u>1.349.269,63</u>
	<u>5.526.004,53</u>	<u>5.540.308,30</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>1.927.406,53</u>	<u>1.308.767,21</u>
	<u>17.233.990,46</u>	<u>16.130.599,87</u>

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	1.050.000,00	1.050.000,00
II. Allgemeine Rücklage	6.006.657,94	5.545.177,15
III. Jahresgewinn	<u>467.370,47</u>	<u>461.480,79</u>
	<u>7.524.028,41</u>	<u>7.056.657,94</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Beihilfen	1.691.174,00	1.770.682,00
2. Steuerrückstellungen	5.720,01	5.120,01
3. Sonstige Rückstellungen	<u>902.282,33</u>	<u>723.802,88</u>
	<u>2.599.176,34</u>	<u>2.499.604,89</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.268.306,15	3.510.359,45
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	108.695,44	280.040,73
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	644.462,28	1.167.830,91
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	850.000,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	340.119,34	247.732,41
- davon aus Steuern: EUR 65.275,37 (Vorjahr: EUR 99.761,54)		
	<u>5.211.583,21</u>	<u>5.205.963,50</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>1.899.202,50</u>	<u>1.368.373,54</u>
	<u>17.233.990,46</u>	<u>16.130.599,87</u>

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale, Mainz

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	18.993.738,24	17.221.660,48
2. Sonstige betriebliche Erträge	25.329,25	15.997,78
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.123.422,54	972.355,75
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	972.063,91	1.235.487,15
	2.095.486,45	2.207.842,90
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	5.327.608,18	5.078.077,42
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.461.203,59	1.415.834,23
- davon für Altersversorgung: EUR 491.888,76 (Vorjahr: EUR 492.880,44)		
	6.788.811,77	6.493.911,65
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.904.198,23	2.601.442,33
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.648.689,40	5.390.998,02
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	111.422,67	70.360,16
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 92.256,00 (Vorjahr: EUR 50.406,00)		
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.031,33	2.598,91
9. Ergebnis nach Steuern	467.427,64	470.504,29
10. Sonstige Steuern	57,17	9.023,50
11. Jahresgewinn	467.370,47	461.480,79

**Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023**

Inhaltsverzeichnis

1	Angaben zum Jahresabschluss	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.....	3
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	3
1.2.2	Sachanlagen.....	3
1.2.3	Finanzanlagen.....	3
1.2.4	Forderungen und sonstige Aktiva.....	3
1.2.5	Rückstellungen.....	3
1.2.6	Verbindlichkeiten.....	4
1.3	Erläuterungen zur Bilanz	4
1.3.1	Anlagevermögen.....	4
1.3.2	Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Kassenbestand.....	4
1.3.3	Rechnungsabgrenzungsposten.....	4
1.3.4	Eigenkapital	4
1.3.5	Beihilferückstellungen	5
1.3.6	Steuerrückstellungen.....	5
1.3.7	Die sonstigen Rückstellungen	5
1.3.8	Verbindlichkeiten.....	6
1.4	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	6
1.4.1	Umsatzerlöse (Gesamtleistung).....	6
1.4.2	Materialaufwand.....	7
1.4.3	Personalaufwand	7
1.4.4	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8
1.4.5	Sonstige betriebliche Aufwendungen	8
1.4.6	Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	8
1.4.7	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.....	8
1.4.8	Sonstige Steuern.....	8
2	Sonstige Angaben.....	9
2.1	Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen	9
2.2	Durchschnittlich Beschäftigte 2023.....	9
2.3	Organe, Organkredite und Aufwendungen für Organe.....	9
2.4	Abschlussprüferhonorare.....	9
2.5	Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.....	10
2.6	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag	10

1 Angaben zum Jahresabschluss

1.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale, Mainz, wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, der EigAnVO Rheinland-Pfalz, der GemO RLP und den Satzungsbestimmungen aufgestellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Formblättern zur EigAnVO.

Die Ausweisstetigkeit wurde zum Vorjahr gewahrt. Es ist lediglich ein Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger“ hinzugekommen. Ein grundlegender Bewertungswechsel gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

1.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderung aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, vorgenommen.

1.2.2 Sachanlagen

Die entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert.

Für abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden planmäßige Abschreibungen, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, nach der linearen Methode vorgenommen.

1.2.3 Finanzanlagen

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Mitgliedschaften am ZIDKOR, KOPIT und ProVitako sind zu Nennwerten angesetzt.

1.2.4 Forderungen und sonstige Aktiva

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sowie die flüssigen Mittel und sonstige Aktiva werden zu Nennwerten ausgewiesen. Den Risiken im Forderungsbestand wird durch angemessene (Pauschal-)Wertberichtigungen Rechnung getragen.

1.2.5 Rückstellungen

Die Beihilferückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bewertet worden. Die Beihilferückstellung wurde pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Es wurde die Sterbetabelle nach Heubeck 2018/G zugrunde gelegt.

Die sonstigen Rückstellungen werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Im Jahresabschluss 2023 wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften des HGB's erstmalig eine Jubiläumsrückstellung gebildet.

1.2.6 Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

1.3 Erläuterungen zur Bilanz

1.3.1 Anlagevermögen

Die Summe der Bruttowerte (kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposten sowie die Zu- und Abgänge des Berichtsjahres ergeben sich aus dem Anlagespiegel (ebenso sind dem Anlagespiegel die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres zu entnehmen), der als Anlage beigefügt ist.

1.3.2 Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Kassenbestand

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2023 TEUR 3.491; davon entfallen auf die Stadt Mainz (Einrichtungsträger) TEUR 2.637. Die Restlaufzeit für alle Forderungen liegt unter einem Jahr.

Die liquiden Mittel betragen zum 31. Dezember 2023 TEUR 2.030 und stellen überwiegend Girogelder dar.

1.3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) beinhaltet vor allem bereits bezahlte Wartungsrechnungen und beträgt TEUR 1.927 und der passive RAP ist im Wesentlichen durch bereits erhaltene Zahlungen für die Überlassung der IT-Infrastruktur in der Höhe von TEUR 1.899 geprägt.

1.3.4 Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals in TEUR.

	Stand 01.01.23	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.23
Stammkapital	1.050	0	0	1.050
Allgemeine Rücklage	5.545	461	0	6.006
Jahresgewinn	461	467	461	467
	7.056	928	461	7.523

Über die Verwendung des Jahresüberschusses in der Höhe von 467.370,47 € beschließt der Stadtrat der Stadt Mainz.

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn des Jahres 2023 in Höhe von 467.370,47 € in die allgemeine Rücklage der KDZ Mainz einzustellen.

1.3.5 Beihilferückstellungen

Die Entwicklung der Beihilferückstellungen in TEUR.

	TEUR
Stand 01.01.2023	1.771
Auflösung	-172
Aufzinsung	92
Stand 31.12.2023	<u>1.691</u>

1.3.6 Steuerrückstellungen

Im Berichtsjahr wurden entsprechende Steuerrückstellungen auf die Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (BgA) gebildet. Dieser Posten beträgt zum 31.12.2023 TEUR 6 und beinhaltet neben den Steuerrückstellungen für den BgA Informationsverarbeitung auch Steuerrückstellungen für den BgA Photovoltaikanlage.

1.3.7 Die sonstigen Rückstellungen

Angaben beziehen sich auf TEUR:

	01.01.23	Inanspruchnahme/ (A) Auflösung	Zuführung	31.12.23
Personalverpflichtungen	454	451 (A) 3	400	400
Ausstehende Rechnungen	176	176	406	406
Übrige Verpflichtungen	93	17 (A) 1	21	96
	<u>723</u>	<u>644</u> (A) 4	<u>827</u>	<u>902</u>

1.3.8 Verbindlichkeiten

Die mit den Erfüllungsbeträgen angesetzten Verbindlichkeiten weisen zum 31. Dezember 2023 in TEUR auf:

	Gesamt	Restlaufzeiten:		
		< 1 Jahr	2 – 5 Jahre	> 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (inkl. Zinsen)	3.268	357	1.147	1.764
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	109	109	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	644	644	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträgern	850	0	850	0
Sonstige Verbindlichkeiten	340	340	0	0
	5.211	1.450	1.997	1.764

Der Betrieb hat keine Sicherheiten i. S. d. § 285 Nr. 1b HGB gestellt.

Zum 31. Dezember 2023 weist der Betrieb erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen von TEUR 109 aus. Der Posten betrifft mit TEUR 109 (Vorjahr TEUR 280) den Einrichtungsträger (Stadt Mainz). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger (Stadt Mainz) in Höhe von TEUR 169 (Vorjahr TEUR 345).

1.4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse im Jahr 2023 werden nachfolgend aufgliedert:

1.4.1 Umsatzerlöse (Gesamtleistung)

Die Umsatzerlöse in TEUR setzen sich nach Tätigkeitsbereichen wie folgt zusammen:

Stadt Mainz

- Systemmanagement (inkl. Infrastruktur- und Anwendungsmanagement für Fachverfahren)	8.066
- Nutzungsentgelt für Software und IT-Geräte	1.107
- Druckerleistungen	451
- IT-Verarbeitung/Wartung	1.255
- Projektarbeit	1.472
- Softwareentwicklung	0
- Übrige Umsätze	326
	12.677

Andere Kunden	
- IT-Verarbeitung	3.738
- Systemmanagement	1.586
- Druckerleistungen	722
- Übrige Umsätze	<u>271</u>
	6.317
Umsatzerlöse	<u>18.994</u>
- Sonstige betriebliche Erträge	25
- Periodenfremde Erträge	<u>0</u>
Gesamtleistung	<u>19.019</u>

1.4.2 Materialaufwand

Die Angaben beziehen sich auf TEUR:

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren

- Drucker/Kopierpapier	391
- Vordrucke/Formulare	36
- bezogene Waren	696
	<u>1.123</u>

Aufwendungen für bezogene Leistungen

- Systemmanagement	947
- Softwareentwicklung/Schnittstellen	26
- Skonto	-1
	<u>972</u>

1.4.3 Personalaufwand

Angaben beziehen sich auf TEUR:

Löhne und Gehälter

- Beamtenbesoldung	622
- Beschäftigtenvergütung	<u>4.706</u>
	<u>5.328</u>

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

- Soziale Abgaben	969
- Altersversorgung	<u>492</u>
	<u>1.461</u>

1.4.4 Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Angaben beziehen sich auf TEUR:

- Immaterielle Vermögensgegenstände	292
- Sachanlagen	<u>2.612</u>
	<u>2.904</u>

1.4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Angaben beziehen sich auf TEUR:

- Wartungsgebühren/Miete Soft- & Hardware	3.855
- Unterhaltung/Miete techn. Anlagen & Gebäude	392
- Datenübertragungsnetz	747
- Gas/Strom/Wasser	312
- Versicherungen	23
- Verwaltungskosten Stadt Mainz	104
- Fortbildungskosten	258
- Übrige Aufwendungen	893
- Periodenfremde Aufwendungen	<u>65</u>
	<u>6.649</u>

1.4.6 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- Darlehenszinsen; Beihilferückstellung (in TEUR)	<u>111</u>
---	------------

1.4.7 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Angaben beziehen sich auf TEUR:

- Körperschaftsteuer BgA Informationsverarb./Photovoltaikanlage	1
- Gewerbesteuer BgA Informationsverarbeitung/Photovoltaikanlage	<u>2</u>
	<u>3</u>

1.4.8 Sonstige Steuern

Angaben beziehen sich auf TEUR:

- Grundbesitzabgaben/KFZ-Steuer	<u>0</u>
---------------------------------	----------

2 Sonstige Angaben

2.1 Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB resultieren insbesondere aus diversen Wartungsverträgen und betragen zum Bilanzstichtag TEUR 5.995.

2.2 Durchschnittlich Beschäftigte 2023

Während des Wirtschaftsjahres 2023 sind – neben der Werkleitung – durchschnittlich 100 Mitarbeiter (einschließlich Auszubildende) in der KDZ beschäftigt gewesen.

2.3 Organe, Organkredite und Aufwendungen für Organe

Der Werkausschuss der Kommunalen Datenzentrale Mainz setzt sich aus den nachstehenden Mitgliedern zusammen:

- Oberbürgermeister – Vorsitzender: Nino Haase (seit dem 22.03.2023).
Günter Beck, kommissarisch (bis zum 21.03.2023),
- Erik Donner, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Frank Flegel, Stellvertretender Dezernent; Zentraldezernat Bistum Mainz
- Joachim Adomeit, Software-Entwickler
- Christin Sauer, Technische Assistentin
- Jörg Gusek, Angestellter
- David Nierhoff, Diplom-Informatiker
- Anette Odenweller, Softwarefachberaterin
- Björn Witczak, Systemadministrator
- Michael Ziegler, IT-Unternehmer

Vertreter mit beratender Stimme gemäß § 90 LPersVG:

- Thomas Eberhart, Verwaltungsangestellter
- Manuela Pittalis, Verwaltungsangestellte

Werkleiter ist Herr Michael Bockholt.

Auf die Angabe der Organbezüge wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

2.4 Abschlussprüferhonorare

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsdienstleistungen beträgt 10.250,00 € netto. Weitere Leistungen wurden nicht erbracht.

2.5 Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

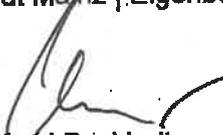
Im Berichtsjahr 2023 sind keine Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (außer dem Einrichtungsträger Stadt Mainz) getätigt worden. Die Geschäfte mit dem Einrichtungsträger (Stadt Mainz) sind zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt worden.

2.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Zum Stichtag gab es keine Vorgänge, die eine besondere Auswirkung auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage haben.

Mainz, 26. Juli 2024

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale



Michael Böckholt
- Werkleiter -

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert am 31.12.2023	Buchwert am 31.12.2022	Kennzahlen Durchschnittlicher Abschreibungs-satz %	Restbuch-wert %
	01.01.2023	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2023	01.01.2023	Zugang	Abgang	31.12.2023				
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
L. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.515.683,94	446.892,53	0,00	0,00	8.962.576,47	7.938.574,94	292.452,53	0,00	8.231.027,47	731.549,00	577.109,00	3,3	8,2
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäft-, Betriebs- und anderen Bauten	6.918.130,51	3.474,59	0,00	246.276,12	7.167.881,22	2.182.178,53	331.126,71	0,00	2.513.305,24	4.654.575,98	4.735.951,98	4,6	64,9
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.886.711,63	2.727.397,32	674.283,79	0,00	18.939.825,16	12.946.083,92	2.280.618,99	673.332,17	14.553.370,74	4.386.454,42	3.940.627,71	12,0	23,2
3. Anzahlungen auf Anlagen und Anlagen im Bau	19.835,67	226.440,45	0,00	-246.276,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.835,67	0,0	0,0
	23.824.677,81	2.957.312,36	674.283,79	0,00	26.107.706,38	15.128.262,45	2.611.745,70	673.332,17	17.066.675,98	9.041.030,40	8.696.415,36	10,0	34,6
III. Finanzanlagen													
Sonstige Ausleihungen	8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00	0,0	100,0
Anlagevermögen gesamt	32.348.361,75	3.404.204,89	674.283,79	0,00	35.078.282,85	23.066.837,39	2.904.198,23	673.332,17	25.297.703,45	9.780.579,40	9.281.524,36	8,3	27,9

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

I. Grundlagen und Geschäftsmodell des Eigenbetriebes

Die Kommunale Datenzentrale Mainz als Eigenbetrieb der Stadt Mainz ist der zentrale IT-Dienstleister der Mainzer Stadtverwaltung, und auch die anderen Kommunen und einige weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen in Rheinland-Pfalz greifen auf das Know-how der KDZ Mainz zurück. So übernimmt sie beispielsweise Personalabrechnungsleistungen, das Hosting für das Personenstandswesen inklusive elektronischem Personenstandsregister (Erstregister) für alle rheinland-pfälzischen Kommunen sowie auch für eine hohe Anzahl an Schulen in Rheinland-Pfalz den Betrieb von edoo.sys, der einheitlichen Schulverwaltungssoftware.

Auch das Einwohnermeldewesen wird für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz betrieben; hierzu gehören unter anderem auch die Erstellung der Wahlbenachrichtigungen für Einzel- oder Flächenwahlen sowie Abstimmungsbenachrichtigungen. Dabei arbeitet die KDZ Mainz mit dem KGRZ Koblenz auf einer gemeinsamen, gekoppelten und somit georedundanten Infrastruktur eng zusammen.

Für die von der KDZ Mainz angebotenen IT-Anwendungen gilt als Prämisse, dass Datensicherheit, Sorgfalt und Schnelligkeit bei der Erarbeitung neuer IT-Lösungen für die komplexen Verwaltungsstrukturen kommunaler Einrichtungen an erster Stelle stehen. Sowohl die Einführung neuer Software und Betriebssystemversionen, die Netzwerkadministration der rund 150 städtischen Verwaltungsdienststellen wie auch die Anwendungsunterstützung für die inzwischen fast 3.000 IT-Arbeitsplätze und über 25.000 Endgeräte in der Stadt Mainz werden ebenso kompetent und zuverlässig übernommen, wie die Betreuung der Hosting-Nutzer in den anderen rheinland-pfälzischen Kommunen.

30 Jahre Betriebserfahrung und ein hochmotiviertes und bestens ausgebildetes Team von rund 100 Mitarbeiter:innen garantieren unseren Kunden eine hohe technische Verfügbarkeit und stets gute Qualität. Alle IT-Projekte werden von Verwaltungs- und IT-Spezialisten gemeinsam bearbeitet, um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Die stetige Weiterbildung der Mitarbeiter:innen und die gezielte Beobachtung der IT-Trends am Markt ermöglichen der KDZ Mainz bei ihren Angeboten an die Verwaltung immer ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis.

II. Entwicklung der Informationstechnik und -verwaltung in den Kommunen

Kommunale IT-Anwendungen in den Städten und Gemeinden haben in den letzten Jahren eine hohe Komplexität erreicht; sie werden durch Anforderungen aus gesetzlichen Vorgaben, Wünschen der Politik und Forderungen der Bürger immer stärker von einer dynamischen Fortschreibung bestimmt. Aus dem Blickwinkel einer bürgerfreundlichen Verwaltung muss das Dienstleistungsangebot für die Bürger:innen, aber auch für die Mitarbeiter:innen der Ämter ständig fortentwickelt und ausgebaut werden. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sind weitere Schritte in der Digitalisierung der Verwaltungen umzusetzen und somit auch die erforderlichen umfangreichen und teuren Investitionen in die IT-Infrastruktur zu tätigen.

Die IT-Sicherheit spielt in der Ausrichtung aller kommunaler IT-Dienstleister inzwischen eine zentrale Rolle. Es geht um den Schutz von zum Teil hochsensiblen Daten von Bürgern, Mitarbeitern und Unternehmen sowie um die Sicherstellung von wichtigen IT-basierten Funktionen und Dienstleistungen für die Gesellschaft. Anhaltende Störungen oder ein länger andauernder Ausfall der Informationstechnik würden zu gravierenden Behinderungen führen, bis hin zur Gefährdung von Leib und Leben von Bürger:innen.

Neben der Sicherstellung eines sicheren Betriebes durch zahlreiche technische Maßnahmen erfordert dies umfangreiche organisatorische Regelungen und die Dokumentation aller Prozesse und der Sicherheitsmaßnahmen.

Die KDZ Mainz hat sich der hohen Herausforderung "Informationssicherheit" gestellt und die notwendigen technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen durch den Einsatz eines IT-Sicherheitsberaters bzw. externer Beraterleistungen umgesetzt. Im Jahr 2019 wurde die Erstzertifizierung des Hostingbetriebs durch das BSI abgeschlossen, die Rezertifizierung erfolgte Anfang 2022 und die erneute Zertifizierung – zusammen mit dem KGRZ Koblenz – ist für das Frühjahr 2025 geplant.



III. Besondere Aktivitäten im Berichtsjahr

Hosting VOIS

Erneut konnten auf VOIS aufbauende Zusatzmodule auf der K2-Plattform eingerichtet und in Betrieb genommen werden. Weitere Module und Programme aus der VOIS-Familie werden in den nächsten Jahren hinzukommen.

WLAN an Schulen und Kitas

Nachdem die Mainzer Schulen mit flächendeckendem WLAN ausgestattet wurden, und die Nutzung in Kindertagesstätten in einem ersten Projekt erprobt wurde, wird auch in diesem Bereich eine flächendeckende Infrastruktur aufgebaut und von der KDZ betrieben werden.

LOGA All-In

Durch den Umstieg auf LOGA All-In konnte das Angebot im Bereich der Personalabrechnung und -verwaltung ausgebaut werden und zugleich dem steigenden Sicherheitsbedarf und Pflegeaufwand entsprochen werden.

Mobilfunk

Seit 2023 hält und verwaltet die Kommunale Datenzentrale sämtliche Mobilfunkverträge der Stadtverwaltung.

Modern Workplacemanagement

Um die Möglichkeiten des Mobilens Arbeitens für die Stadtverwaltung Mainz zu erweitern, hat die Kommunale Datenzentrale eine VPN-Lösung konzipiert und eingerichtet, die ab 2024 flächendeckend eingesetzt werden soll. Parallel dazu wird der sukzessive Austausch abgeschriebener PCs gegen Notebooks weiter verfolgt.

IV. Personal

Im Jahr 2023 konnte die Zahl der Beschäftigten trotz der allgemeinen Personalnot im IT-Bereich konstant gehalten werden. Die Besetzung aller vakanten Stellen gemäß Wirtschaftsplan 2023 konnte nicht umgesetzt, Abgänge qualifizierter Mitarbeiter:innen nicht immer in der gleichen Qualität nachbesetzt werden. Dies konnte mit Einschränkungen durch verstärkte Anstrengungen bei Einarbeitung und Fortbildung kompensiert werden. Durch steigende Anforderungen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und zur Datensicherheit bei gleichzeitiger Zunahme der Komplexität sowie zahlreiche zusätzliche Projekte vergrößert die Lücke zwischen erforderlichem und vorhandenem Personal langsam aber stetig.

V. Geschäftsverlauf

Die Betriebsleistungen des Jahres 2023 betragen insgesamt TEUR 19.019. Gegenüber den geplanten Betriebsleistungen im Wirtschaftsplan 2023 (TEUR 17.382) bedeutet dies eine Steigerung um TEUR 1.637. Die Steigerung ist vor allem auf Digitalisierungsprojekte, insbesondere im Schulumfeld (Einrichtung von flächendeckendem WLAN), und auf das MWM-Projekt (IT-Arbeitsplatz der Zukunft) zurückzuführen.

VI. Ertragslage

Die KDZ Mainz weist im Wirtschaftsjahr 2023 einen Jahresgewinn von TEUR 467 aus, der sich wie folgt errechnet:

Betriebsleistung	19.019
Betriebsaufwendungen	-18.438
Betriebsergebnis	581
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-111
Ertragsteuern	-3
Jahresergebnis	467

VII. Finanzlage

Investitionen

Im Wirtschaftsplan 2023 waren Ausgaben für Investitionen in einer Höhe von TEUR 2.923 vorgesehen. Im Wirtschaftsjahr 2023 sind tatsächlich Investitionen in einer Höhe von TEUR 3.404 getätigt worden. Die Abweichung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im verstärkten Umfang Investitionen in die IT-Infrastruktur (Netzwerkcomponenten/Firewall und den IT-Arbeitsplatz der Zukunft) umgesetzt wurden.

Liquidität

Der Finanzmittelbestand in TEUR hat sich im Jahr 2023 wie folgt entwickelt:

Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1.349
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Geschäftstätigkeit	3.585
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 3.401
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>497</u>
Stand am Ende der Periode	2.030

Begründet durch diese Finanzlage hatte die KDZ im Jahr 2023 keine Liquiditätsprobleme.

Vermögenslage

Das Anlagevermögen für das Jahr 2023 beträgt TEUR 9.781 (2022: TEUR 9.282) und das Umlaufvermögen TEUR 5.526 (2022: TEUR 5.540).

Die Veränderung des Anlagevermögens gegenüber dem Jahr 2023 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Investitionen in das Anlagevermögen höher als die Abschreibungen sind. Dies liegt im Wesentlichen in den Investitionen für die Netzwerkkomponenten/Firewall und den IT-Arbeitsplatz der Zukunft begründet.

Die geringe Abnahme des Umlaufvermögens gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2022 ist vor allem auf die Reduzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen. Folgerichtig hat somit der Kassenbestand zugenommen.

Die Vermögens- und Finanzlage stellt weiterhin eine solide Basis für die Geschäftstätigkeit dar, denn das Anlagevermögen ist langfristig und vollständig durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert. Auf Grund des Jahresgewinns 2023 konnte das zur Verfügung stehende Eigenkapital auf insgesamt TEUR 7.524 erhöht werden. Die Eigenkapitalquote beträgt rund 43,7 %.

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Jahr 2022 (TEUR 2.500) um TEUR 99 auf TEUR 2.599 erhöht. Dies ist vor allem auf die sonstigen Rückstellungen zurückzuführen, weil eine höhere Rückstellung aufgrund einer ausstehenden Rechnung gegenüber der Hausdruckerei der Stadt Mainz gebildet wurde.

Die Verbindlichkeiten (inkl. Anzahlungen) weisen zum 31.12.2023 einen Betrag in der Höhe von TEUR 5.212 aus. Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2022 (TEUR 5.206) bedeutet dies eine geringe Erhöhung um TEUR 6.

VIII. Prognose, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der KDZ Mainz

Entgegen früherer Prognosen hat sich die 2021/22 gute Finanzausstattung der Stadt Mainz nun eingetrübt. Inwieweit trotzdem die steigenden Anforderungen an die Digitalisierung von Dienstleistungen beauftragt und umgesetzt werden können, ist derzeit noch nicht abzuschätzen. Dennoch ist insgesamt mit einer soliden Aufgaben- und Ertragslage in den kommenden Jahren zu rechnen.

Aufgabenerfüllung

Zahlreiche neue Aufgaben, die insbesondere auch aufgrund europäischer Rechtsetzung unmittelbar von den Kommunen umzusetzen sind und Anforderungen aus dem E-Government-Bereich (OZG) werden auch weiterhin neue und quantitativ wie qualitativ steigende Leistungen erfordern. Gleichzeitig stellt die Datensicherheit, auch und insbesondere im Zeichen des Ukrainekriegs die KDZ und die Stadtverwaltung vor neue Herausforderungen, die nur mit erheblichen zusätzlichen Kraftanstrengungen gemeistert werden können.

Auch in der Informationstechnik werden weitere Einsparungen möglich sein. Seit Jahren ist der Trend zu beobachten, dass neue Generationen bei Servern und Speichersystemen deutlich energieeffizienter arbeiten und oft ein Mehrfaches der Vorgänger-Generation leisten. Die KDZ Mainz achtet bei der Beschaffung von IT-Systemen und der begleitenden Technik (z.B. Klimaanlage, Brandsicherheitseinrichtungen, Kommunikationsmittel) sehr sorgfältig auf nachhaltige und umweltverträgliche Aspekte. Angesichts rasant steigender Energiekosten ist ein effizienter Betrieb des Rechenzentrums (s. auch oben unter V.) wichtiger denn je und bei der Konsolidierung und Beschaffung von IT-Infrastruktur zu beachten: Die KDZ wird in den nächsten Jahren durch den Austausch von Hardware im Rechenzentrumsbetrieb weitere Verbesserungen des Energiebedarfs erzielen.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sieht der Wirtschaftsplan der KDZ für das Wirtschaftsjahr 2024 einen Jahresüberschuss in Höhe von 260.154 € vor.

IT-Sicherheit

Die BSI-Rezertifizierung konnte im Frühjahr 2022 erfolgreich durchgeführt werden und die Ausweitung der Zertifizierung auf die mit Koblenz gemeinsam betriebene K2-Umgebung erfolgen. Im Frühjahr 2025 ist die parallele und eigenständige Zertifizierung beider Rechenzentren vorgesehen.

Gewinnung von IT-Fachkräften

Die stetig wachsenden Anforderungen durch die Einführung neuer Produkte, die Umsetzung weiterer neuer gesetzlicher Festlegungen und die stetige Zunahme der Aufwände für die Sicherstellung des laufenden Betriebs führen in den kommenden Jahren zu zusätzlichem Personalbedarf bei gleichzeitigem Ausscheiden von zahlreichen erfahrenen Mitarbeiter:innen. Dieser wird in den kommenden Jahren nicht ausreichend oder zumindest nur schwer zu decken sein. Die bisher vom Hauptamt der Stadtverwaltung durchgeführten Recruitmentmaßnahmen reichen zur Personaldeckung bisher leider nicht aus.

Dieser, sich in den letzten Jahren bereits abzeichnende Trend, hat sich 2023 weiter verstärkt und lässt befürchten, dass auch in den kommenden Jahren kaum ausreichendes Personal gewonnen werden kann. Daher ist der Erwerb der beschriebenen Kompetenzen zuverlässig nur durch eine von der KDZ Mainz selbst initiierte und finanzierte Aus- und Weiterbildung von Fachinformatikern sowie durch längerfristige praktische Erfahrungen zu erreichen. Erfreulicherweise hat die KDZ Mainz in den letzten Jahren viele gute Mitarbeiter:innen u.a. auch auf diesem Weg gewinnen, weiterentwickeln und halten können.

Bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an die Kommunale Datenzentrale (s. oben) ist abzusehen, dass weitere Leistungsreduzierungen erforderlich werden; einzelne Projekte können bereits nicht mehr zeitnah durchgeführt werden. Selbst der laufende Betrieb wird mit einem Minimalbestand an Personal geleistet werden müssen. Zur Entlastung des vorhandenen Personals wurden auch erste Auslagerungen unkritischer Daten vorangetrieben.

Umsatzbesteuerung von juristischen Personen öffentlichen Rechts

Die mit der Einführung des § 2b UStG gefasste Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts hat zur Folge, dass nach dem Ende der nochmals verlängerten Übergangsfrist, die am 31.12.2024 endet, die Umsatzsteuerpflicht für einige Hostingprodukte der KDZ Mainz, wie z.B. für das Personalabrechnungssystem Loga, entsteht. Im Raum steht zwar eine nochmalige Verlängerung der bisherigen Regelung, eine abschließende Regelung ist jedoch noch nicht erfolgt. Eine Umsatzsteuerpflicht würde sich nicht unwesentlich auf die Preisgestaltung der KDZ Mainz auswirken. Somit wird im gewissen Umfang der Abschluss neuer Vereinbarungen mit den Kommunen notwendig werden.

Bestandsgefährdende Risiken

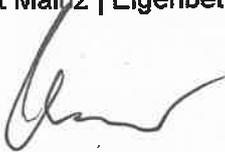
Bestandsgefährdende Risiken lagen am Bilanzstichtag 2023 nicht vor und sind aufgrund der stabilen wirtschaftlichen Lage der KDZ auch für 2024 nicht zu erwarten. Hier kommt der KDZ natürlich entgegen, dass ihre Kunden grundsätzlich aus dem Bereich des Öffentlichen Dienstes stammen und somit ein hohes Maß an Auftrags- und Zahlungssicherheit besteht. Die KDZ Mainz wird sich weiter an ihrem strategischen Ziel orientieren, sich – gemeinsam mit dem KGRZ Koblenz - zum starken Kompetenzzentrum für kommunale IT-Dienstleistungen in Rheinland-Pfalz zu entwickeln.

Neben diesen „externen“ Geschäftsfeldern sichert der abzusehende Ausbau der Leistungsbereitstellung, z. B. auch gerade in den Feldern Kommunikation und IT in Kindertagesstätten für die Stadtverwaltung Mainz, weiterhin die wirtschaftliche Lage der KDZ Mainz.

Absehbar ist jedoch hinsichtlich der Personalsituation ein erhöhtes Risiko zu sehen, das in seiner Tragweite noch nicht überschaubar ist und insbesondere vom seitens der KDZ nicht beeinflussbaren Arbeitsmarkt abhängig ist.

Mainz, 26. Juli 2024

Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale



Michael Bockholt

- Werkleiter -

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale, Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale, Mainz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale, Mainz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung

der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage .
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 26. Juli 2024

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Kern
Wirtschaftsprüfer



Laehn
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform: Eigenbetrieb.

Betriebssatzung: In der Fassung vom 17. Mai 2019.

Gegenstand des Unternehmens: Zweck des Eigenbetriebes ist die Informationsverarbeitung für die Stadt Mainz und für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen.

Aufgaben der Informationsverarbeitung sind:

- die Ausführung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben unter Einsatz elektronischer Anlagen der Daten- und Kommunikationstechnik,
- die Entwicklung, Pflege und Bereitstellung von Datenverarbeitungsverfahren und der hierfür notwendigen Programme,
- die datenverarbeitungstechnische und verfahrensorganisatorische Beratung der Anwender,
- die Durchführung von Schulungen auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

Sitz: Mainz.

Wirtschaftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember.

Stammkapital: EUR 1.050.000,00.

Organe:	Stadtrat, Werkausschuss, Oberbürgermeister und Werkleitung.
Stadtrat:	<p>Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und die EigAnVO vorbehalten und nicht übertragen sind.</p> <p>Im Wirtschaftsjahr 2023 befasste sich der Stadtrat in einer Sitzung am 11. Oktober 2023 mit Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p>
Werkausschuss:	<p>Zur Zusammensetzung des Werkausschusses verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).</p> <p>Der Werkausschuss kam im Wirtschaftsjahr 2023 zu sechs Sitzungen zusammen.</p>
Oberbürgermeister:	<ul style="list-style-type: none">- Herr Nino Haase (seit dem 22. März 2023),- Herr Günter Beck, kommissarisch (vom 13. Oktober 2022 bis zum 21. März 2023).
Werkleitung:	<p>Werkleiter ist Herr Michael Bockholt, leitender Stadtverwaltungsdirektor.</p> <p>Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb. Er leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Vorgaben in der EigAnVO, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p>
Offenlegung des Vorjahresabschlusses:	<p>Die wesentlichen Daten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 wurden am 22. März 2024 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mainz bekanntgegeben. Der Jahresabschluss lag vom 8. April bis zum 19. April 2024 zur Einsichtnahme aus.</p>

- Wichtige Verträge:
- EDV-Rahmenkontrakt mit der Stadt Mainz vom 11. Juli 2011, zuletzt geändert am 19. Dezember 2012, auf dessen Grundlage Einzelkontrakte abgeschlossen werden,
 - verschiedene Einzelvereinbarungen mit weiteren Gebietskörperschaften.

2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Betriebsfinanzamt: Finanzamt Mainz,
Steuer-Nr.: 26/673/00305.

Veranlagungen: Die Steuererklärungen sind bis zum Veranlagungszeitraum 2021 abgegeben und unter dem Vorbehalt der Nachprüfung sowie teilweise vorläufig veranlagt.

Für den Veranlagungszeitraum 2022 sind die Steuererklärungen abgegeben, aber noch nicht veranlagt.

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es gelten die Regelungen der Betriebssatzung, des Geschäftsverteilungsplanes sowie der EigAnVO.

Schriftliche Weisungen des Überwachungsorganes für die Werkleitung existieren nicht. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Werkausschuss kam in sechs Sitzungen zusammen. Der Stadtrat beschäftigte sich in zwei Sitzungen mit Belangen des Stadt Mainz, Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale.

Es liegen aussagekräftige Niederschriften über die Sitzungen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Werkleitung ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat und anderem Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Eine Angabe erfolgt gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht, da nur ein Werkleiter bestellt ist.

Die Organmitglieder erhalten keine erfolgsbezogenen Vergütungen.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Funktionen, Stellenausschreibungen sowie die Benennung der akuten Stelleninhaber und ihrer Vertreter.

Der Geschäftsverteilungsplan wird regelmäßig überprüft und, soweit erforderlich, fortgeschrieben. Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan ist mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft getreten.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die von der Stadt Mainz ergriffenen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind von der KDZ als Eigenbetrieb der Stadt Mainz zu beachten.

Die Stadt Mainz hat Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften festgelegt und in einem Public Corporate Governance Kodex dokumentiert. Der Kodex enthält unter anderem Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die Auftragsvergabe gelten neben der Betriebssatzung die gesetzlichen Vorgaben. Entscheidungsprozesse im Bereich Personalwesen sind durch das Tarif- und Beamtenrecht sowie die Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen der Stadt Mainz wesentlich vorgegeben.

Der Eigenbetrieb gewährt keine Kredite. Für die Kreditaufnahme existieren entsprechende Regelungen.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die entsprechenden Regelungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind ihrer Bestimmung nach vollständig in der digitalen Vertragsdatenbank abgelegt und damit ordnungsgemäß dokumentiert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Vermögensplan, Erfolgsplan, Einnahmen- und Ausgabenübersicht und Stellenübersicht, erstellt. Darüber hinaus existieren ein Finanzplan und ein Investitionsplan mit einem Planungshorizont von fünf Jahren.

Das Planungswesen entspricht auch im Hinblick auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Einhaltung der Planansätze wird quartalsweise kontrolliert und mit dem Werkleiter diskutiert, um bei Abweichungen entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung, der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes sowie den zu beachtenden gesetzlichen Regelungen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird in Abstimmung mit der Werkleitung durch den Sachgebietsleiter Wirtschaft und Finanzen organisiert. Es gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Sachgebietsleiter Wirtschaft und Finanzen erstellt in Abstimmung mit der Werkleitung einen monatlichen Liquiditätsstatus. Darüber hinaus erfolgt eine laufende Liquiditätskontrolle.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Alle Leistungen des Eigenbetriebes sind in einer Leistungsdatenbank erfasst und werden vertrags- und vereinbarungsgemäß abgerechnet. Die Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet den zeitnahen und effektiven Ausgleich von Forderungen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Für das betriebswirtschaftliche Controlling ist eine eigene Stelle im Sachgebiet Wirtschaft und Finanzen eingerichtet. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine Anteile an Tochterunternehmen oder wesentlichen Anteile an Beteiligungsunternehmen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Werkleitung hat ein Handbuch für ein Risikofrüherkennungssystem mit definierten Frühwarnsignalen erstellt, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Darüber hinaus erfolgen monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen und in wesentlichen Einzelfällen projektbezogene Planungsrechnungen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen sind nach unserer Auffassung geeignet und reichen aus, um ihren Zweck zu erfüllen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es liegt eine ausreichende Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der gleichbleibenden Geschäftstätigkeit unterliegen auch die Risiken, die sich auf diese Tätigkeit beziehen, keinen wesentlichen Veränderungen. Bei Bedarf werden erforderliche Anpassungen vorgenommen.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Eigenbetrieb hat weder im Berichtsjahr noch in den vorangegangenen Jahren derartige Geschäfte getätigt. Daher werden die zu diesem Fragenkreis gehörenden Fragen nicht beantwortet:

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht nicht. Aufgaben einer internen Revision werden fallweise vom Revisionsamt der Stadt Mainz wahrgenommen.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Eine interne Revision in Form einer eigenen Stelle besteht nicht. Prüfungen des kaufmännischen Bereiches werden in unregelmäßigen Zeitabständen durch das Revisionsamt der Stadt Mainz vorgenommen.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die letzte Prüfung durch das Revisionsamt fand im November 2023 statt. Der Schwer-

punkt lag in der Kassenbestandsprüfung.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Das Revisionsamt prüft keine Sachverhalte, die der Jahresabschlussprüfung unterliegen, sodass eine Abstimmung im Regelfall nicht erforderlich ist.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Der Prüfbericht enthält keine wesentlichen Beanstandungen.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nach den Angaben der Werkleitung werden Empfehlungen und Feststellungen des Revisionsamtes beachtet.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte dafür, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht eingeholt worden ist, haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kreditgewährungen an Mitglieder der Werkleitung oder des Überwachungsorgans erfolgten im Berichtsjahr nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht im Einklang mit Gesetz, Betriebssatzung und bindenden Beschlüssen des Werkausschusses und des Stadtrates stehen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bevor Investitionen in den Wirtschaftsplan aufgenommen werden, erfolgt eine detaillierte Planung der zeitlichen Abläufe; die Finanzierbarkeit, Wirtschaftlichkeit und die Risiken werden geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Anhaltspunkte dafür, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisbildung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen, ergaben sich nicht.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung im Hinblick auf Durchführung, Budgetierung und Veränderungen der Investitionen erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaft und Finanzen in Zusammenarbeit mit der Werkleitung.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen Investitionen haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Vergaben erfolgen grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der Verdingungsstelle der Stadt Mainz. Soweit die Vergabe den Betrag TEUR 3 übersteigt, wird die Verdingungsstelle eingeschaltet. In Fällen mit einem Alleinstellungsmerkmal wird die Verdingungsstelle erst bei Übersteigen des Betrags von TEUR 10 eingeschaltet. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auch für Vergaben, die nicht den Vergabevorschriften unterliegen, werden Vergleichsangebote eingeholt. Die Auftragsvergabe erfolgt an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Für Geldanlagen und Kapitalaufnahmen werden bei Bedarf ebenfalls Angebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

In den Sitzungen des Werkausschusses erstattet die Werkleitung regelmäßig Bericht über Geschäftsvorgänge und über die Lage der wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigenbetriebes.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser im Einklang. Sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und in die wichtigsten Betriebsbereiche.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wird über wesentliche Vorgänge stets angemessen und zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Protokolle der Werkausschusssitzungen geben Aufschluss über besondere Wünsche der Mandatsträger sowie über die Beantwortung durch die Werkleitung. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht. Die Stadt Mainz hat eine Haftpflichtversicherung sowie eine Eigenschadenversicherung für die Bediensteten der Stadt Mainz einschließlich ihrer Eigenbetriebe abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Nach den Angaben des Werkleiters wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist das gesamte Vermögen betriebsnotwendig.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt 43,7 % (Vorjahr 43,8 %) am Gesamtvermögen. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag nicht. Im Berichtsjahr und im Vorjahr war das langfristige Vermögen vollständig durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert. Im Berichtsjahr wurde von der Stadt Mainz ein Liquiditätskredit in Höhe von TEUR 850 aufgenommen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb gehört keinem Konzern an.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr 2022 hat die KDZ Mainz 224.763,68 € aus dem Zuwendungsbescheid des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz erhalten. Im Jahr 2023 wurde vom Ministerium noch ein Restbetrag in der Höhe von 24.973,74 € der KDZ Mainz überwiesen. Hierbei handelt es sich um die Übernahme gewisser Anschaffungskosten für das Projekt domicil21.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme auf Grund einer zu geringen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag, den Jahresgewinn 2023 von TEUR 467 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte dafür, dass die Leistungsbeziehungen über Kontrakte und Einzelaufträge mit der Stadt Mainz eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden, haben sich nicht ergeben.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Bei dem Eigenbetrieb bestehen keine verschiedenen Segmente.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Derartige Maßnahmen waren nicht erforderlich.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Derzeit sind keine besonderen Maßnahmen beabsichtigt, um die Ertragslage des Eigenbetriebes zu verbessern.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.